

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Laserjet 2000 AG (AGB)

1. Gültigkeit

Mit der Erteilung des Auftrages an die Laserjet 2000 AG anerkennt der Besteller die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

2. Erfüllungsort, Gefahr und weitere Konditionen

Unsere Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk. Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet; Paletten Rahmen usw. sind uns franko Werk zurückzusenden. Die Frachtkosten trägt der Besteller. Über- und Unterlieferung bis 5% der Bestellmenge sowie Teillieferungen sind zulässig.

Erfüllungsort ist Böisingen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Verpackung und Fracht, Diese Kosten werden dem Besteller zusätzlich und separat verrechnet. Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zu bezahlen. Befindet sich der Besteller mit einer Zahlung im Rückstand schuldet er ohne zusätzliche Mahnung einen Zins in der Höhe des Diskontsatzes der Freiburgischen Kantonalbank. Mindestens jedoch 5% ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit. Bis zum Eingang der fälligen Zahlung sind wir nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen.

Übersteigt der voraussichtliche Rechnungsbetrag für die ganze Lieferung CHF, 20'000.–, sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen entweder Teil- oder Vorauszahlung zu verlangen.

4. Liefertermine

Die Lieferfrist läuft ab definitiven Mass- und Ausführungsunterlagen und stellt einen voraussichtlichen Liefertermin dar. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.

5. Zeichnungen und Werkzeug

Der Besteller verpflichtet sich, uns alle erforderlichen Bearbeitungsanweisungen schriftlich, d.h. insbesondere durch Übergabe eines Plans und einer Stückliste zu erteilen. Unterlässt er dies, wie beispielsweise im Falle mündlicher oder telefonischer Auftragserteilung trägt er das Risiko von Übermittlungs- und Erklärungsfehlern. Ändert der Besteller den Auftrag, ist er verpflichtet uns neue und vollständige Unterlagen im Sinne dieser Bestimmung zu übergeben.

Elektronisch übermittelte Zeichnungen (dxf, eps etc.) müssen mit Kontrollmassen versehen sein, oder per Fax eine Kontrollzeichnung übermittelt werden.

Unsere eigenen technischen Unterlagen – wie Abbildungen, Gewichts- und Massangaben – sind nur annähernd maßgebend sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir behalten uns alle Rechte an durch uns hergestellten Werkzeuge und Einrichtungen vor, auch wenn dem Besteller ein Teil der Kosten verrechnet wird.

6. Haftungsausschluss und weitere Haftungsbeschränkungen

Für Arbeiten an Werkteilen und Material wird – soweit gesetzlich zulässig – jede Gewährleistung wegbedungen. Eigenschaften gelten nicht als zugesichert, soweit wir sie nicht ausdrücklich bestätigen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind uns unverzüglich jedoch spätestens innert acht Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Im Falle berechtigter Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl und unserem Ermessen berechtigt, entweder die mangelhafte Ware zu ersetzen, sie nachzubessern oder den Werklohn im Umfang des Mindestwertes herabzusetzen.

Weitere Mängelrechte, insbesondere auch Anspruch auf Schadenersatz, werden wegbedungen.

Weiter haften wir nicht für Mängelfolgeschäden und Vermögensschäden jeglicher Art.

Auf angeliefertes Material übernehmen wir keine Haftung insbesondere für Materialien die mit Wasser oder anderen Stoffen chemische Reaktionen hervorrufen können. Bei Bearbeitungsschäden auf angeliefertem Material wird nur die erneute Bearbeitung kostenlos ersetzt.

7. Haftung der Kunden gegenüber Laserjet 2000 AG

Bei angeliefertem Material, dessen Zusammensetzung wir nicht kennen oder wir nicht in Kenntnis gesetzt werden, ist der Kunde haftbar für Schäden, die an Mensch, Umwelt und Maschinen entstehen können.

8. Bearbeitungs Normen

Für Änderungen des Materials und oder der Oberfläche, Struktur, Schnittkantengüten und Toleranzen gelten die allgemeinen Richtlinien des SwissWaterCut und des SwissLaserCut. (Vereinigung der schweizerischen Laser und Wasserstrahlschneid-Unternehmungen).

9. Ergänzend anwendbares Recht, Gerichtsstand

Ergänzend anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht insbesondere Art. 363 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes

Gerichtsstand ist Tafers.